



Jobcenter Arbeit für Bottrop
Der Geschäftsführer

Merkblatt

Wohnungswechsel/Umzug im/in das Stadtgebiet von Bottrop

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, sprechen Sie an der Kundentheke vor. Sie erhalten dort die notwendigen Unterlagen zur Beantragung der Zustimmung zum Umzug bzw. Übernahme der entsprechenden Kosten in Verbindung mit dem Umzug.

Vor Abschluss eines Mietvertrages bei einem Umzug innerhalb Bottrops ist die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Jobcenter Arbeit für Bottrop zuzusichern und die Notwendigkeit des Umzuges festzustellen. Sollten die neuen Unterkunfts-kosten zwar angemessen aber höher als die bisherigen Kosten sein, sind bei fehlender Notwendigkeit nur die bisherigen Kosten als Bedarf anzuerkennen und entsprechend zu übernehmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Erfolgt, bei einem Umzug innerhalb Bottrops, die Anmietung einer Wohnung, deren Kosten zwar günstiger als die bisherigen Unterkunfts-kosten, jedoch unangemessen nach dem Konzept der Stadt Bottrop zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sind, wird nur die maximal angemessene Miete übernommen.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob

1. die Unterkunfts-kosten **angemessen** sind und
2. ob der Umzug erforderlich/notwendig war.

Sofern Sie aus einer Kommune außerhalb des gleichen Wohnungsmarktes nach Bottrop verziehen, werden die Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie nach dem Konzept der Stadt Bottrop zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II als angemessen zu bewerten sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Beachten Sie bitte im Rahmen eines Umzugsvorhabens, dass Sie dazu verpflichtet sind, eventuelle Kündigungsfristen aus Ihrem bisherigen Mietverhältnis einzuhalten.

Bei fehlender Notwendigkeit zur Anmietung der Wohnung kann eine Übernahme der weiteren, im Zusammenhang mit dem Umzug stehenden Kosten (z.B. Umzugskosten, Mietkautionen etc.) durch das Jobcenter Arbeit für Bottrop, grundsätzlich nicht erfolgen! Sofern die Angemessenheit einer Wohnung bescheinigt wird, wird damit nicht gleichzeitig eine Zusicherung für die Umzugskosten, Mietkaution etc. erteilt.

Innerhalb des Stadtgebietes von Bottrop werden folgende Höchstbeträge für angemessene Unterkunftskosten (**ohne Heizkosten**) anerkannt:

Haushaltsgröße	von
für Alleinstehende	381,00 €
für einen 2-Personen-Haushalt	482,95 €
für einen 3-Personen-Haushalt	600,80 €
für einen 4-Personen-Haushalt	721,05 €
für einen 5-Personen-Haushalt	862,40 €
für jede weitere Person im Haushalt	+112,95 €

In diesen Beträgen, die eine Obergrenze für die Bruttokaltmiete darstellen, sind die maximalen monatlichen Betriebskosten enthalten.

Die angemessenen Heizkosten, die ohne weitere Prüfung berücksichtigt werden können, betragen höchstens **1,25 EUR** pro qm Wohnfläche (**angemessen** bei 1 Person: 50 qm, jede weitere Person +15 qm). Ausgenommen hiervon ist die Beheizung mit Nachtspeicheröfen. Die angemessenen Heizkosten, die ohne weitere Prüfung hierfür berücksichtigt werden können, betragen höchstens **1,82 EUR** pro qm Wohnfläche. Sofern die tatsächlichen Kosten höher liegen, sind die Gründe hierfür detailliert zu beschreiben.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und seinen individuellen Verhältnissen; insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand.

Die Regelung zu dem Personenkreis der unter 25-jährigen erfragen Sie bitte gesondert bei Ihrem Sachbearbeiter.

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und ist keine Kostenzusage für einen Umzug!